



# **Antworten auf häufig gestellte Fragen für die Pflegerinnen und Pfleger des DVDV im Bereich der Personenstandswesen**

## Frage 1: Welche Dienste müssen welchen Behörden zugeordnet werden?

Beispielhaft für die Version 1.4.0 des Standards XPersonenstand müssen folgende Dienste für die nachstehenden Behörden eingetragen werden:

Dienst	Dienstanbieter
xpersonenstand140StA2StA.wsdl	Standesamt
xpersonenstand140StA2StA1B.wsdl	Standesamt I in Berlin
xpersonenstand140StA2MB.wsdl	Meldebehörde
xpersonenstand140StA2ZTR.wsdl	Zentrales Testamentsregister
xpersonenstand140Administration.wsdl	Alle Sender von Nachrichten

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Behörde nur dann für einen Dienst eingetragen werden darf, wenn die Behörde auch tatsächlich in der Lage ist, die dem Dienst entsprechenden Nachrichten zu empfangen (vergleiche dazu auch Frage 3).

In XPersonenstand sind weitere Dienste definiert, die aber aktuell noch nicht im DVDV verzeichnet sind. Eine vollständige Liste der in XPersonenstand definierten Dienste und der jeweiligen Diensteanbieter ist der „Roadmap DVDV“ (siehe <http://xpsw.domap.de/index.php/der-standard/d-dienste-im-dvdv/1-roadmap-dienste>) zu entnehmen.

## Frage 2: Wann muss welcher Dienst zugeordnet sein?

Mit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 ist die elektronische Kommunikation im Personenstandswesen zulässig. Zu den bereits im DVDV verzeichneten Diensten können also ab sofort die entsprechenden Behörden eingetragen werden.

Das Betriebskonzept von XPersonenstand sieht Versionswechsel zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres vor (analog zu XMeld). Zu diesen Zeitpunkten müssen für die Behörden also die Dienste der jeweils gültigen Version eingetragen worden sein. Die Dienste der alten Version müssen für einen Übergangszeitraum von sieben Tagen eingetragen bleiben (ebenfalls analog zu XMeld).

In der „Roadmap DVDV“ werden für die Verzeichnung von Diensten relevante Informationen zu den XPersonenstand-Versionen veröffentlicht und gepflegt. Hier wird zu jeder Version dargestellt, ab wann die Version wirksam ist und welche Dienste in dieser Version für den produktiven Betrieb vorgesehen sind.

## Frage 3: Wann erfolgt der Eintrag des neuen Dienstes bei den Meldebehörden?

Derzeit (Februar 2012) können nicht alle Meldebehörden die XPersonenstand-Nachrichten empfangen. Der neue Dienst darf bei einer Meldebehörde erst eingetragen werden, nachdem diese sich in die Lage versetzt hat, XPersonenstand-Nachrichten zu empfangen. Grundsätzlich darf der neue Dienst aber ab sofort bei den Meldebehörden eingetragen werden (vgl. Frage 2).

## **Frage 4: Erhalten die pflegenden Stellen analog zum Verfahren „Hoheitliche Dokumente“ einen Leitfaden zur Einführung des Verfahrens?**

Die Erstellung eines Leitfadens zur Einführung des Verfahrens für die Standesämter ist nicht vorgesehen, da die Verzeichnung der Standesämter im DVDV analog zur Verzeichnung der Meldebehörden erfolgt.

## **Frage 5: Darf ein Standesamt im DVDV eingetragen sein, ohne gleichzeitig einen Dienst verzeichnet zu haben?**

Nein! Es muss mindestens den Dienst der administrativen Nachrichten anbieten, damit sie RTS-Nachrichten empfangen kann. Zusätzlich muss auch das Signaturzertifikat als Client-Zertifikat hinterlegt sein.

Um den späteren flächendeckenden Einsatz in einem Bundesland vorzubereiten, dürfen selbstverständlich auch Behördendaten ohne aktive Dienste im DVDV verzeichnet sein.

## **Frage 6: Wie werden die Behörden-ID und der Behördenschlüssel gebildet und welcher Präfix ist zu verwenden?**

Für die Standesämter lautet das zu verwendende Präfix "psw". Für andere Kommunikationspartner als die Standesämter sind ggf. andere Präfixe als psw zu verwenden. Eine Übersicht über die bereits abgestimmten Präfixe ist in der "Roadmap DVDV" (vgl. Frage 1) zu finden.

Die Behördenkennung repräsentiert die Standesamtsnummer des adressierten Standesamts. Sie wird vom zuständigen Statistischen Landesamt vergeben. Wie die Statistischen Landesämter die Standesamtsnummer bilden, ist in den Ländern unterschiedlich. Teilweise gibt es hier Bezüge zu den amtlichen Gemeindegemeinschaften (z.B. den AGS der Gemeinde, in dem das Standesamt sitzt).

Die Behörden-ID ist ein DVDV-interner Bezeichner eines Diensteanbieters, der mehrere Behördenkennungen zugeordnet werden können. Sie dient zur internen Organisation im DVDV. Über die Behörden-ID wird vom Standard XPersonenstand keine Festlegung getroffen. Somit kann die Pflegenden Stelle hier selbst entscheiden, wie sie am besten die Einträge wiederfindet.